

SATZUNG

der Gemeinde Breddorf über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Hanstedt

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Hanstedt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus Hanstedt ist eine öffentliche Einrichtung und dient der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde Breddorf.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus Hanstedt steht allen Einwohnern der Gemeinde Breddorf zur Verfügung. Zudem darf jede Person, die in den vergangenen 10 Jahren mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Breddorf gewohnt hat, das Dorfgemeinschaftshaus nutzen.

§ 2

Anmeldung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag beim Gemeindebüro. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss möglich.

§ 3

Versagungsgründe

Die Gemeinde Breddorf kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

1. die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
2. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4

Sorgfaltspflicht der Benutzer

1. Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind alle Räume und Einrichtungen von den Benutzern – soweit erforderlich – wieder in ordnungsgemäßen (aufgeräumten) Zustand zu versetzen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personals Folge zu leisten.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört werden. Insbesondere haben Musikveranstaltungen nicht zu Ruhestörungen zu führen. Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten und die Lautstärke zu begrenzen.

§ 5

Gebührenordnung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die einmalige Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses hat der/die Mieter/Mieterin einen Mietzins in Höhe von 75,- € pro Tag zu entrichten.
2. Bei Verbrauch von Starkstrom berechnen wir 95,- € pro Tag
3. Sofern es die Belegung zulässt, kann das Dorfgemeinschaftshaus für die Vor- bzw. Nachbereitung der Veranstaltung gemietet werden. Hierfür beträgt das Nutzungsentgelt 26,-€ je Tag.
4. Bei Überschreitung bis zu einem halben Tag werden 13,-€ erhoben.
5. Bei Überschreitung bis zu einem Tag werden 26,- € erhoben.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Regelungen. Dieser ist Bestandteil der Satzung und liegt dieser bei.
2. Durch Anmeldung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird diese Satzung anerkannt.

§ 7

Inkrafttreten

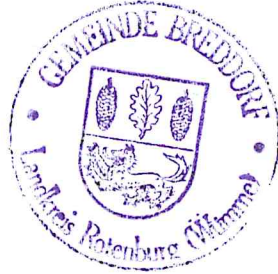
Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Breddorf, den 30.09.2024



Susanne Schmiedel

Bürgermeisterin



Dorfgemeinschaftshaus Hanstedt

Zwischen der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf (Vermieter)
vertreten durch die Bürgermeisterin und dem Mieter/der Mieterin

wird folgender Mietvertrag vereinbart:

- Für die einmalige Anmietung des DGH hat der/die Mieter/Mieterin einen Mietzins in Höhe von 75,- € pro Tag zu entrichten. Bei Verbrauch von Starkstrom berechnen wir 95,- € pro Tag.
Sofern es die Belegung zulässt kann das DGH für die Vor- bzw. Nachbereitung der Veranstaltung gemietet werden. Hierfür beträgt das Nutzungsentgelt 26,-€ je Tag.
Bei Überschreitung bis zu einen halben Tag werden 13,-€ erhoben.
Bei Überschreitung bis zu einem Tag werden 26,- € erhoben.
- Für Schäden, die durch den Mieter/die Mieterin verursacht worden sind haften diese.
- Die Mietsache ist bei Beendigung in einem ordnungsgemäßen Zustand, das heißt, wie sie von den Vermietern überlassen wurde zurückzugeben. Grundsätzlich sind alle Räumlichkeiten zu wischen.
- Sämtliche Schlüssel sind nach Beendigung des Mietverhältnisses abzugeben, sollte dieses nicht möglich sein, werden durch die Vermieterin alle Gebäudeschlösser und Schlüssel auf Kosten des Mieters/der Mieterin umgehend ausgetauscht.
- Der anfallende Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen!
- Geschirrtücher sind mitzubringen!
- Der vordere Zugangsbereich des DGH darf nicht mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern befahren werden, nur der hintere Eingang
- Evt. Anfallende GEMA – Kosten sind von dem Mieter/der Mieterin zu tragen
- Der Mieter/Mieterin ist verpflichtet, den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.
- Die Gemeinde Breddorf (Vermieterin) bittet um Überweisung des Mietbetrages unter Angabe des Verwendungszweckes **28100.3321000** auf folgendes Konto.

BIC: BRLADE21ROB, IBAN: DE46 2415 1235 0000 330357

Berechnung der Miete:	Tage x	€	_____	€
Nachzahlung für zusätzliche Nutzung	Tage x	€	_____	€
Für angerichtete Schäden				
Art des Schadens: _____			_____	€
Gesamtsumme			=====	€
Tag der Veranstaltung _____		Schlüsselübergabe	_____	
		Schlüsselrückgabe	_____	

Vermieterin Gemeinde Breddorf

Mieter/ Mieterin